

<p>Abbauland Flächen, auf denen infolge der übertätigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder Torf eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist.</p>	AB	<p>Wasserflächen Dauernd oder zeitweilig mit Wasser bedeckte Flächen, unabhängig davon, ob sie binnenfischereiwirtschaftlich nutzbar sind oder nicht.</p>	WA
<p>Unland Flächen, die in keiner Weise nutzbar sind. Dazu gehören Schutthalden, Stein- und Geröllhalden, Felsen und andere nicht kultivierbare Flächen.</p>	U	<p>Sonstige Wirtschaftsflächen Zu den sonstigen Wirtschaftsflächen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen - Gebäude- und Gebäudenebenflächen - Sondernutzflächen 	<p>S</p> <p>V</p> <p>GF</p> <p>SN</p>

io

**Anordnung [Nr. I]
zur Grundstücksverkehrsverordnung**

vom 23. Januar 1978
(GBl. I Nr. 5 S. 79)

i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 18. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 322)

Auf Grund des § 14 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73) wird zur Verfahrensregelung bei dem Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück, der gesetzlichen Erbfolge des Staates und der Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Verzicht auf das Eigentum
an einem Grundstück**

§ 1

(1) Der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück gemäß § 310 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) ist grundsätzlich gegenüber dem Rat des Stadt- oder Landkreises oder Stadtbezirktes, Abteilung Finanzen, (nachfolgend Rat des Kreises genannt) zu Protokoll zu erklären, auf dessen Territorium das Grundstück liegt. Die Verzichtserklärung des Eigentümers kann auch in notariell beglaubigter Form bei diesem Organ eingereicht werden.

(2) Wohnt der Eigentümer nicht in dem Kreis, in dem das Grundstück liegt, kann der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück auch gegenüber dem für den Wohnsitz des Eigentümers zuständigen Rat des Kreises zu Protokoll erklärt werden. Das Protokoll ist unverzüglich an den gemäß Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises zur Entscheidung zu übersenden.

§ 2

(1) Der Rat des Kreises hat nach der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Eintragungersuchen (Rechtsträgnachweis für Ersteinsetzung) ist auf die Verzichtserklärung des Eigentümers und die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsverordnung Bezug zu nehmen.

(2) Der bisherige Eigentümer und die anderen Berechtigten, deren Rechte erloschen sind, sind durch den Rat des Kreises von der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung und der Eintragung des Verzichts in das Grundbuch zu benachrichtigen.

Gesetzliche Erbfolge des Staates

§ 3

Ist der Staat gemäß § 369 des Zivilgesetzbuches Erbe geworden, hat der Rat des Kreises, in dessen Territorium der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, beim Staatlichen Notariat einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines zu stellen, soweit nicht bereits durch einen Nachlaßpfleger ein solcher Antrag gestellt wurde.

§ 4

Gehören zum Nachlaß Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Grundstücksrechte, hat der gemäß § 3 zuständige Rat des Kreises die erforderlichen Unterlagen an den Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt, zu übersenden. Dieser hat um Eintragung der Rechtsänderung in das